KOMPAKTINFORMATION

SACHGEBIET — Fortbildungsverpflichtung

Rechtsgrundlage:

- **Regelung der KBV zur Fortbildungsverpflichtung der Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten nach § 95d SGB V in der aktuell gültigen Fassung**

Fachliche Nachweise:

- ab Aufnahme der vertragsärztlichen/-psychotherapeutischen Tätigkeit sind innerhalb von 5 Jahren mindestens 250 Fortbildungspunkte oder ein Fortbildungszertifikat der Landesärztekammer Thüringen (LÄK) bzw. der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) gegenüber der KV Thüringen nachzuweisen
- Vertragsärzte/-psychotheraputen, die vor dem 01.04.2020 bereits tätig waren, erhalten insgesamt 24 Monate Verlängerung aufgrund der Corona-Pandemie
- Vertragsärzte/Vertragspsychotherapeuten, die zwischen dem 01.04.2020 und dem 31.03.2022 tätig wurden, erhalten eine anteilige Fristverlängerung aufgrund der Corona-Pandemie
- die Nachweisfrist wird um jeden Unterbrechungszeitraum mit einer Dauer über 45 Tage aufgrund Krankheit, Elternzeit, Ruhen o.ä. verlängert

Organisatorische Nachweise:

- quartalsweise erfolgt die Übermittlung der Fortbildungsdaten zwischen der KV Thüringen und der LÄK/OPK zum Abgleich der Fortbildungsnachweise aller Vertragsärzte/-psychotherapeuten, die dieser Datenübermittlung nicht ausdrücklich widersprochen haben
- Folgen von unzureichender Fortbildung:
  - 10 % Honorarkürzung ab dem Folgequartal der versäumten Frist für 4 Quartale
  - 25 % Honorarkürzung ab dem fünften Quartal nach der versäumten Frist für weitere 4 Quartale
  - danach Antrag auf Zulassungsentzug beim Zulassungsausschuss
  - Kürzung endet erst nach Ablauf des Quartals, in dem der vollständige Nachweis erbracht wurde

ANSPRECHPARTNER

- **Abt. Qualitätssicherung:** **Katharina Rohbock**
  Telefon: 03643 559-729
  E-Mail: qs-vertraege@kvt.de
- **LÄK Thüringen** **Annett Kuckling**
  Telefon: 03641 614-146
- **OPK** **Birgit Hildebrand**
  Telefon: 0341 462432-0